

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1978

Nr. 7

ausgegeben am 7. Februar 1978

Notenaustausch

vom 15. Dezember 1977

zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der Führer- und Fahr- zeugausweise und die Verwaltungsmassnahmen

Botschaft des
Fürstentums Liechtenstein

Bern, den 15. Dezember 1977

An das
Eidgenössische Politische Departement
Bern

Die Botschaft beehrt sich, dem Eidgenössischen Politischen Departement den Empfang seiner Note vom 15. Dezember 1977 zu bestätigen, mit welcher dasselbe folgende Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der Führer- und Fahrzeugausweise und die Verwaltungsmassnahmen vorgeschlagen hat:

1 Fahrzeugführer

11 *Anerkennung der Führerausweise*

111 Die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein anerkennen gegenseitig die von den Behörden der beiden Staaten erteilten nationalen Lernfahr- und Führerausweise.

112 Der von einem Staat aufgrund dessen nationalen Führerausweises ausgestellte internationale Führerausweis ist auf dem Gebiet des anderen Staates nur zusammen mit dem nationalen Führerausweis gültig.

12 *Umtausch der Führerausweise*

121 Verlegt der Inhaber eines vom Staat erteilten Lernfahr- oder Führerausweises den Wohnsitz in den anderen Staat, so hat er dies innert 14 Tagen der zuständigen Behörde dieses anderen Staates zu melden.

Als zuständige Behörde gilt für die Schweiz die Motorfahrzeugkontrolle oder das Strassenverkehrsamt des Wohnsitzkantons und für das Fürstentum Liechtenstein die Motorfahrzeugkontrolle.

122 Die zuständige Behörde des neuen Wohnsitzstaates stellt einen neuen Lernfahr- oder Führerausweis ohne Führerprüfung aus, fertigt die zur Kontrolle notwendigen Unterlagen an und sendet den ausgetauschten Ausweis annulliert der zuständigen Behörde des früheren Wohnsitzstaates zurück. Ziff. 313 bleibt vorbehalten.

123 Eine neue Führerprüfung ist nur anzuordnen, wenn der Fahrzeugführer Widerhandlungen begangen hat, die an der Kenntnis der Verkehrsregeln, an ihrer Anwendung in der Praxis oder am fahrtechnischen Können zweifeln lassen.

2. Fahrzeuge

21 *Anerkennung der Zulassung*

211 Solange ein Fahrzeug den Standort in einem Staat hat, darf es mit dessen Fahrzeugausweis, Kontrollschildern und Unterscheidungszeichen auf dem Gebiet des anderen Staates in gleicher Weise verkehren wie die in diesem anderen Staat immatrikulierten Fahrzeuge, namentlich auch zur Durchführung von Binnentransporten verwendet werden. Vorbehalten bleiben die Regal- und konzessionsrechtlichen Bestimmungen.

212 Als Standort gilt der Ort, wo das Fahrzeug nach Gebrauch in der Regel für die Nacht abgestellt wird. Der Wohnsitz des Halters gilt als Standort:

- bei Fahrzeugen, die während der Woche im Staat, in dem der Halter nicht Wohnsitz hat, verwendet und durchschnittlich mindestens zweimal im Monat über das Wochenende im Wohnsitzstaat des Halters untergebracht werden;

- bei Fahrzeugen, die im Staat, in dem der Halter nicht Wohnsitz hat, weniger als neun zusammenhängende Monate verwendet werden;
- bei Fahrzeugen mit gleicher Standortdauer innerhalb des Wohnsitzstaates des Halters und im anderen Staat.

22 *Wechsel der Zulassung*

- 221 Wird der Standort eines in einem Staat immatrikulierten Fahrzeugs in den anderen Staat verlegt, so hat der Halter dies innert 14 Tagen der zuständigen Behörde dieses anderen Staates zu melden, die das Fahrzeug aufgrund des alten Fahrzeugausweises und eines neuen Versicherungsnachweises zum Verkehr zulässt.
- 222 Die zuständige Behörde des neuen Standortstaates sendet den annullierten alten Fahrzeugausweis und die dazu gehörenden Kontrollschilder der zuständigen Behörde des früheren Standortstaates zurück. Der frühere Standortstaat übermittelt dem neuen Standortstaat auf Ersuchen den Prüfungsbericht für das Fahrzeug und für einen allfälligen Fahrtschreiber oder eine beglaubigte Kopie.
- 223 Das Fahrzeug ist vor der Immatrikulation im neuen Standortstaat amtlich zu prüfen, wenn eine solche Prüfung nach der nationalen Gesetzgebung für die in diesem Staat zugelassenen Fahrzeuge vorgeschrieben ist.

3 **Verwaltungsmaßnahmen**

31 *Wirksamkeit*

- 311 Die von einem Staat angeordneten Verfügungen über die Verweigerung oder den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises, das Fahrverbot und die Aberkennung ausländischer Ausweise gegenüber Fahrzeuglenkern aus Drittstaaten gelten auch auf dem Gebiet des anderen Staates. Diese Wirkung ist in der Verfügung zu vermerken.
- 312 Die Abnahme der Lernfahr-, Führer- und Fahrzeugausweise durch die Polizei eines Staates gilt auch auf dem Gebiet des anderen Staates; sie hat die Wirkung des Entzuges.
- 313 Während der Dauer einer von einem Staat angeordneten befristeten Massnahme wird der betroffenen Person der entsprechende Ausweis vom anderen Staat weder neu erteilt noch umgetauscht; bei unbefristeten Massnahmen wird der Ausweis nur dann erteilt, wenn die zuständige Behörde des anderen Staates festgestellt hat, dass ein Massnahmegrund nicht mehr besteht.

32 *Verfahren*

- 321 Die Polizeibehörden des einen Staates geben der zuständigen Behörde des anderen Staates von allen Widerhandlungen Kenntnis, die einen

Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises oder ein Fahrverbot gegenüber einem Fahrzeuglenker dieses anderen Staates nach sich ziehen könnten; von der Polizei eines Staates den Fahrzeuglenkern des anderen Staates abgenommene Ausweise sind der Entzugsbehörde dieses anderen Staates zu übermitteln, die unverzüglich über den Entzug entscheidet. Die zuständige Behörde des einen Staates, die Kenntnis erhält von einem Grund zur Verweigerung oder zum Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises oder zu einem Fahrverbot gegenüber einem Fahrzeuglenker des anderen Staates, beantragt der zuständigen Behörde dieses anderen Staates die Anordnung der Massnahme. Die Aberkennung der Ausweise durch den einen Staat gegenüber Fahrzeuglenkern des anderen Staates entfällt.

322 Die Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements und die zuständige Behörde des Fürstentums Liechtenstein melden gegenseitig die Verfügungen über die Verweigerung oder den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises und über das Fahrverbot, die mehr als drei Monate dauern sowie deren Aufhebung und Abänderung nach Eintreten der Rechtskraft.

323 Die zuständige Behörde des Fürstentums Liechtenstein stellt der Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements die Verfügungen über die Aberkennung ausländischer Ausweise unabhängig der Massnahmedauer zu. Die Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements meldet der zuständigen Behörde des Fürstentums Liechtenstein die von kantonalen Behörden angeordneten Aberkennungen ausländischer Ausweise, die länger als drei Monate dauern.

4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. März 1978 in Kraft und hebt die mit Notenaustausch vom 30. Januar / 16. Februar 1954 (1) zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die gegenseitige Anerkennung der Ausweise für die Führung von Motorfahrzeugen abgeschlossene Vereinbarung auf.

Sie kann jederzeit durch eine der beiden Regierungen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Die Botschaft beehrt sich, dem Eidgenössischen Politischen Departement das Einverständnis der Fürstlichen Regierung mit dem Vorschlag desselben mitzuteilen, dessen Note vom 15. Dezember 1977 sowie die vorstehende Note der Botschaft vom gleichen Tage als Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen zu betrachten.